Raub und Erpressung

nach geltendem Recht und nach den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Rechtswissenschaftliche Abteilung
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt

von

Otto C. Rumpf
Referendar am Amtsgericht Hechingen

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1932.

Referent: Professor Dr. Schoetensack.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. 7. 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater!

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Teil: Raub und Erpressung nach geltendem Recht 10

§ 1 Der Raub . . . . .

I. Das Verhältnis des Raubes zum Diebstahl . . . . .

II. Die im Tatbestand des Raubes enthaltene Nötigung . .

III. Die Mittel zur Begehung des Raubes . . . . . .

a) Gewalt gegen eine Person . . . . . .

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

IV. Versuch und Vollendung des Raubes . . . . . .

V. Die Schuld beim Raub . . . . . .

VI. Schwere Formen des Raubes . . . . . .

§ 2 Die Erpressung 14

I. Die Bereicherungsabsicht . . . . . .

II. Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils .

III. Die im Tatbestand der Erpressung enthaltene Nötigung

IV. Die Mittel zur Begehung der Erpressung . . . . . .

a) Gewalt . . . . . .

b) Drohung . . . . . .

V. Versuch und Vollendung der Erpressung . . . . . .

VI. Die Schuld bei der Erpressung . . . . . .

VII. Schwere Formen der Erpressung . . . . . .

§ 3 Raub und Erpressung. (Gegenüberstellung) 20

I. Gemeinsames . . . . . .

II. Unterschiede . . . . . .

III. Ergebnis . . . . . .

Zweiter Teil: Raub und Erpressung nach den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich . . . . . .

§ 4 Der Raub 22

I. Vorentwurf 1909 . . . . . .

a) Die Mittel der Nötigungshandlung . . . . . .

b) Die Ausdehnung des Tatbestandes auf das „Abnötigen“

c) Die Aufnahme des Räuberischen Diebstahls . . . . .

d) Besonders schwere Fälle . . . . . .

II. Gegenentwurf 1911 . . . . . .

a) Die Bereicherungsabsicht . . . . . .

b) Besonders schwere Fälle . . . . . ,

c) Der Räuberische Diebstahl . . . . . .

Seite

III. Entwurf der Strafrechtskommission 1913 . . . . .
IV. Entwurf von 1919 . . . . . .
a) Die Normierung mildernder Umstände . . . . . .
b) Der Todeserfolg beim Raub . . . . . .
V. Die Amtlichen Entwürfe . . . . . .
a) Die Nötigungsmittel des Raubes . . . . . .
b) Die Bereicherungsabsicht . . . . . .
c) Der Tatbestand des Räuberischen Diebstahls . . . . .
d) Der Todeserfolg des Raubes . . . . . .

§ 5 Die Erpressung 30
I. Vorentwurf 1909 . . . . . .
a) Die Erpressungshandlung . . . . . .
b) Die Mittel zur Begehung der Erpressung . . . . . .
c) Die Unrechtmäßigkeit des Gewinns . . . . . .
d) Verhältnis zum Raub . . . . . .
e) Strafen . . . . . .
II. Gegenentwurf 1911 . . . . . .
a) Systematische Stellung des Erpressungstatbestandes . .
b) Das Erfordernis der Vermögensbeschädigung . . . . .
c) Die Vermögensdisposition . . . . . .
d) Der dem Recht zuwiderlaufende Vermögensvorteil . . .
e) Strafen . . . . . .
III. Entwurf der Strafrechtskommission (1913) . . . . . .
IV. Der Entwurf von 1919 . . . . . .
a) Der Vermögensvorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht . . . . . .
b) Die Definition der Drohung . . . . . .
V. Die amtlichen Entwürfe . . . . . .
a) Abweichungen der Entwürfe . . . . . .
b) Das Erfordernis der Vermögensbeschädigung . . . . .
c) Die Absicht unrechtmäßiger Bereicherung . . . . . .
d) Die Definition der Drohung . . . . . .

§ 6 Ergebnis 38
I. Der Raub . . . . . .
a) Die Nötigungsmittel des Raubes . . . . . .
b) Die Bereicherungsabsicht beim Raub . . . . . .
c) Die gesonderte Behandlung des Räuberischen Diebstahls
II. Die Erpressung . . . . . .
a) Die Präzisierung der Definition des Erpressungstatbestandes . . . . . .
1. durch das Erfordernis einer Bereicherungsabsicht . .
2. durch Einschränkung des Drohungsbegriffs . . . .
3. durch richtige Definition der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils . . . . . .
b) Die Bereicherungsabsicht bei der Erpressung . . . . .
c) Die Vermögensbeschädigung bei der Erpressung . . . .
d) Die Strafandrohungen bei der Erpressung . . . . . .
e) Die vom Verfasser vorgeschlagene Normierung . . . .
III. Gegenüberstellung beider Delikte . . . . . .

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922. Nebst Nachtrag 1928.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Kritische Besprechung des Amtl. Entwurfs eines Allg. Deutsch. Strafgesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1926.

Aschrott-Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Berlin 1910.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl. 1890.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Bes. Teil, Erster Band, zweite stark vermehrte und umgearbeitete Auflage. Leipzig 1905.

Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1904.

Boerckel, Das Delikt der Erpressung. 1911.

Bosler, Zur Unterscheidung von Raub u. Erpressung. Diss. Göttingen 1896.

Brauweiler, Der Vermögensbegriff in Privat- und Strafrecht. Diss Erlangen 1910.

von Buri, Raub und Erpressung. In Beilageheft zum Gerichtssaal, Band 29.

Busch, Erpressung und Betrug. Ein Versuch der Abgrenzung beider Delikte gegeneinander. Leipz. rechtswissensch. Studien 1922, Heft 2.

Doerr, Über das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen. Strafrechtl. Abhandlungen 1897, Heft 3/4.

Dormanns, Zur Abgrenzung des Tatbestandes der Erpressung. 1918 (Diss. Greifswald).

Ebermayer, Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1914.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Aufl. 1929.

Eckstein, Strafrechtliche Studien II. Parallelen zwischen der Erpressung und dem strafbaren Betruge. In „Der Gerichtssaal", Band 78, Seite 169 ff.

Engelhard, Das Chantageproblem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht. 1912.

Fechner, Der Begriff der Erpressung in einem neuen Gesetz. 1912.

Finger, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuchs. In „Der Gerichtssaal", Band 74, Seite 296 ff.

Fraenkel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander. Diss. Greifswald 1906.

Frank, Chantage. In Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 74. Jahrgang, Nr. 7.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1931.

Frank, Raub und Erpressung. In Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. VI. Band. (V.D.)
Gauß, Erpressung und Raub. Diss. Breslau 1901.
Glasenapp, Über den „metus accusationis". In Archiv f. d. civ. Praxis. Band 65, S. 258 ff.
Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht I. Wien 1858.
Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung. Diss. Göttingen 1896.
Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht. 2. Bd. Der besondere Teil des Systems. Bonn 1884/87.
Harburger, Diebstahl und Unterschlagung. In Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. VI. Band.
Hartmann, Lehre von der Erpressung. Dorpat 1859.
Helmke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht, Breslau 1895.
Henle, Drohung in Anfechtbarkeits- u. Erpressungstatbestand. Gießen 1925.
Jaffé, Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. (1899.)
Jahle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil.
Katz, Beitrag zur Lehre von der Erpressung. In „Der Gerichtssaal" 1879, S. 42 ff.
Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, ein Beitrag zur Reform des Deutschen Strafrechts. Mannheim und Leipzig 1911.
Klopfer, Die Erpressung als Vermögensdelikt und der Entwurf einer Novelle zu § 253 StGB. 1912 (Diss. Erlangen).
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht I—VI. Mannheim 1890/95/97.
Kollmann, Die Lehre von der Erpressung. 1910.
Krückmann, Der Boykott im Lohnkampf. Leipzig 1918.
Kühner, Der Tatbestand der Erpressung. 1906. Diss. Würzburg.
Liebling, Über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung. Diss. Berlin 1897.
von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 26. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.
Mannheim, Die erpresserische Androhung von Unterlassungen. In „Der Gerichtssaal", Band 84, Seite 238 ff.
Müller, Gewalt und verwandte Begriffe. 1913.
Nagel, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In Deutsche Juristenzeitung (DJZ.) 15. Jahrgang, 1910, Sp. 1204.
Nagler, Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit. In Festschrift für Binding zum 4. Juni 1911. 2. Band.
Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe. 1917 (Diss. Jena).
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Neubearb. von Niethammer usw. 11. Aufl. 1927.
Oppenhof-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Ausgabe 1885.
Reinhold, Die Chantage. 1909.
Rhonheimer, Das Verhältnis von Raub und Erpressung. 1912.
Roeckner, Die strafrechtliche Bedeutung des Streikes. 1911.
Rotering, Zeit- und Streitfragen. Fremdes Recht. In Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 47. Jahrgang. S. 407 ff.
Roth, Das Verhältnis der Erpressung zu Nötigung und Raub im RStRGB. Diss. 1899.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzb. f. d. D. R. 3. Aufl. 1881.
Schwartz, Das Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich. Mit Kommentar. 1914.
Siegel, Das erzwungene Versprechen. Sitzungsbericht d. Wiener Akad. Bd. 128, 1892.

Silberschmidt, Raub, Erpressung und die Deliktsversicherungen. In Wirtschaft und Recht der Versicherung 1928, Heft 3.
Stämpfli, Erpressung und Chantage. 1903.
Stern, Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung. Diss. Berlin 1901.
Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung (1902).
von Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampfe. In Goltdammers Archiv (GA), Band 54, Seite 441 ff.
Villnow, Raub und Erpressung. Breslau 1875.
Waag, Was ist unter „Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" zu verstehen? In „Der Gerichtssaal", Band 31.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutsch. Strafrechts. München 1914.
von Wächter, Über die Gewalt bei der Erpressung. In „Der Gerichtssaal", 27. Bd. S. 161 ff.
Weinberg, Die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter und die Strafrechtspflege. 1911. (In der Festgabe für v. Liszt.)
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts. Berlin 1909.
Zusammenstellung der gutachtl. Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Gefertigt im Reichs-Justizamt. Berlin 1911.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl-Lilienthal-Liszt-Goldschmidt. Berlin 1911.
Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1925.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (RGSt.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RGZ.)
von Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band 3. (HH.)

Erster Teil:

Raub und Erpressung nach geltendem Recht.

§ 1.

Raub ist nach § 249 StGB die in der Absicht rechtswidriger Zueignung mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verübte Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

Der Raub enthält also sowohl eine Diebstahlshandlung (Wegnahme einer fremden beweglichen Sache) als eine Nötigungshandlung (Gewalt gegen eine Person oder Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben).

I.

Das Verhältnis des Raubes zum Diebstahl ist umstritten. Es liegt nahe anzunehmen, daß zum Raub alle Merkmale des Diebstahls gehören; daß also „alles Stehlbare geraubt und alles nicht Stehlbare auch nicht geraubt" werden kann. Die nähere Betrachtung ergibt, daß dieser von Binding aufgestellte Satz nach geltendem Recht unbedingt gültig ist; daß er aber nicht so zu verstehen ist, daß in dem Raub nur ein qualifizierter Diebstahl gesehen werden kann [1]). Der Raub ist ein selbständiges Delikt, zu dessen Bildung der Tatbestand von jeder Art Diebstahl als Element verwendet wird [2]). Deshalb sind auch die privilegierten Diebstahlsfälle — wie der Diebstahl unter Angehörigen nach § 247 StGB, die Notentwendung nach § 248 a StGB, der Mundraub nach § 370 Ziff. 5 StGB, sowie die Forst-, Holz- und Felddiebstähle — keineswegs auch privilegierte Raubfälle; vielmehr werden diese Fälle als gemeiner Raub bestraft, sobald sie mit der diesem Verbrechen eigentümlichen Freiheitsbeschränkung begangen werden [3]).

II.

Durch den Täter muß jemand zur Duldung des Diebstahls vorsätzlich genötigt worden sein. Damit ist ein weiteres Merkmal des Raubes,

[1]) Vgl. Lehrbuch I, S. 312.
[2]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, 1.
[3]) Vgl. Frank VD. 6, 119; Binding, Lehrbuch, I, 312; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, 1.

die Nötigung in Form der Anwendung von Gewalt oder von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als Mittel zu Begehung des in dem Raub enthaltenen Diebstahls, charakterisiert. Die Nötigung kann sich richten gegen eine Person oder gegen eine Personenmehrheit; sie kann sich richten gegen den Eigentümer, gegen den Besitzer oder gegen einen Dritten, der die Sache gegen den Dieb verteidigt [4]). Es ist also nicht erforderlich, daß der Genötigte und der Bestohlene identisch sind, wenn nur — wie Binding treffend formuliert — die Nötigung die „Beseitigung einer negativen Bedingung gegen die Wegnahme" darstellt [5]) [6]). Wie schon erwähnt muß die Nötigung das Mittel zur Begehung des Diebstahls sein. Durch die Nötigung muß also die Wegnahme, die eigentliche Diebstahlshandlung, bewirkt werden. Das soll nicht etwa heißen, daß zwischen der Nötigung und der Wegnahme ein wirklicher Kausalzusammenhang bestehen muß [7]); vielmehr ist nur erforderlich, daß die Nötigung nach Absicht des Täters den Diebstahl ermöglichen soll. Ist also Gewalt und Drohung nicht das Mittel zur Wegnahme, sondern gibt der Genötigte die Sache unter dem Druck der Nötigung freiwillig, so liegt kein Raub vor, weil durch die Nötigung keine Diebstahlshandlung vermittelt worden ist. Es kann dann höchstens Erpressung (§ 253 StGB) oder räuberische Erpressung (§ 255 StGB) vorliegen. Diese nach geltendem Recht unbedingt notwendige Schlußfolgerung aus dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes „wegnimmt" ist praktisch recht unverständlich. Denn warum soll einer, der durch Drohung oder Gewalt erreicht, daß der Genötigte unter dem Druck der Nötigung herausgibt, nicht ebensogut als Räuber angesehen werden, wie der, der durch Gewalt oder Drohung die Wegnahme einer Sache ermöglicht? Wir werden sehen, daß die Entwürfe durch Einbeziehung des Begriffes der Abnötigung in dem Tatbestand des Raubes hier Abhilfe schaffen wollen.

III.

Das Gesetz nennt als taugliche Mittel der Nötigung — alternativ — Gewalt gegen eine Person und Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

a) Da das Gesetz — im Gegensatz zu den Entwürfen — keine Definition der Gewalt gibt, muß die Auslegung herangezogen werden. Sicherlich ist unter Gewalt nicht nur eine körperliche physische Kraftaufwendung zu verstehen [8]). Sondern Gewalt ist — nach der treffenden Definition Bindings [9]) — „jede Einwirkung, welche den An-

[4]) A. M. Liszt, § 130, der Nötigung gegen den Inhaber fordert.
[5]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 312.
[6]) Vgl. auch Bosler, a. a. O., S. 26 und Liebling, a. a. O., S. 42, 43.
[7]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, 3, c und Rhonheimer, a. a. O., S. 53.
[8]) Wie das Helmke, a. a. O., S. 13, 16, 34 meint.
[9]) Lehrbuch, I, S. 83.

gegriffenen der Fähigkeit der Willensbildung oder der Willensbetätigung beraubt". Sehr verständlich ist, wenn man von dieser Definition ausgeht, die Bindingsche Polemik gegen die Verwässerung des Begriffes der vis compulsiva [10]). Es muß zugestanden werden, daß der Begriff der vis compulsiva, als mittelbare Einwirkung auf die Person, besser als Drohung gefaßt wird. Wir brauchen den Begriff der vis compulsiva bei der Gewalt nicht, um etwa auch mittelbare Einwirkungen auf die Person des Genötigten als Gewalt im Sinne des § 249 StGB zu werten. Aus der Bindingschen Formel ergibt sich ein klares Bild. Insbesondere zeigt die Formel einen Weg in der so umstrittenen Frage, ob auch die Einwirkung bloß psychischer oder chemisch wirkender Mittel an sich, ohne gleichzeitige Anwendung von Gewalt, als taugliches Mittel der Nötigung im Sinne des § 249 StGB angesehen werden kann. Nach der richtigen Ansicht Bindings muß auch eine solche Einwirkung als Gewalt angesehen werden, denn durch den Eintritt der Bewußtlosigkeit — hervorgerufen durch jene Einwirkungen — oder durch Hypnose wird die Fähigkeit der Willensbildung aufgehoben. Es bedeutet also gar keine — nach § 2 StGB — unzulässige [11]) extensive Interpretation des Gesetzes, wenn man auch psychische und chemische Einwirkungen als Gewalt wertet, vielmehr ergibt sich die Richtigkeit unserer Auffassung zwingend aus einer richtigen Definition des Begriffes „Gewalt" [12]). Die Entwürfe sind dieser Auffassung gefolgt, indem sie unter Gewalt auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, verstehen.

b) Als weiteres Mittel der Nötigung beim Raub kommen Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in Betracht. Drohung an sich ist Ankündigung der Zufügung eines Übels für den Fall, daß sich der Bedrohte den Anforderungen des Drohenden nicht fügt. Sie muß sich gegen den richten, der irgendwie den Gewahrsam der Sache schützt [13]). Das Besondere an der im § 249 StGB geforderten Drohung ist der Umstand, daß eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben damit verbunden sein muß. Gegenwärtige Gefahr erzeugt aber eine Drohung nur dann, wenn der Drohende bereit ist oder scheinen will, den Inhalt der Drohung sofort zu verwirklichen, falls der Widerstand des Bedrohten nicht aufgehoben wird, und wenn er zur Drohungsverwirklichung tauglich erscheint [14]). Gegenwärtige Gefahr für Leib oder

[10]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 83.
[11]) So RGSt. **32,** 165; **56,** 88; **58,** 98; Hälschner 2, 243; Liszt-Schmidt § 98; Frank, 144.
[12]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, 313 und Normen, II, 1017; Meyer-Allfeld, 455; Lilienthal, ZStRW 7, 376; Schwartz, 2; Kurt Müller, a. a. O., S. 13.
[13]) Vgl. RGSt. **56,** 23; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, 4, b.
[14]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 313.

Leben heißt Besorgnis der Vernichtung des Lebens oder der Verletzung der Körperintegrität; nicht aber genügt bloße Drohung mit Ehrbeleidigung, Einsperrung oder Sachbeschädigung. Letztere Arten der Drohung würden zur Verwirklichung einer Erpressung genügen, zum Raub aber nicht [15]) .

IV.

Da der Raub die Merkmale des Diebstahls und der Nötigung in sich vereinigt, versteht es sich von selbst, daß von einer Vollendung des Deliktes nur dann die Rede sein kann, wenn alle Merkmale vorhanden sind. Und zwar muß durch eine Nötigungshandlung weggenommen worden sein. Ist nur die Nötigung vollendet, dann liegt kein vollendeter Raub vor, da die Nötigung ja nur Mittel zur Wegnahme ist [16]). Der Raubversuch fordert zum mindesten Beginn der Nötigung, während die Wegnahmehandlung in diesem Fall nicht begonnen haben muß. Dagegen stellt eine begonnene Wegnahmehandlung ohne Anwendung irgend eines zum Raub erforderlichen Nötigungsmittels keinen Raubversuch, sondern lediglich einen Diebstahlsversuch dar [17]).

V.

Der Raubvorsatz ist nach Art des ganzen Raubtatbestandes nicht einheitlich, sondern hat einen zweifachen Inhalt. Er geht einmal auf Begehung eines Diebstahls, dann auf Nötigung [18]). Beide Vorsätze sind — nach der treffenden Formulierung Bindings [19]) — vereinigt durch den „Entschluß" des Räubers, „durch Nötigung sich den Diebstahl zu ermöglichen". Wer erst stiehlt und dann nötigt, wird zwar nach § 252 StGB wegen Räuberischen Diebstahls gleich einem Räuber bestraft, begeht aber im Sinne des Gesetzes keinen Raub. Umgekehrt kann der, der erst nötigt und dann auf den Gedanken kommt zu stehlen nur wegen Nötigung in Realkonkurrenz mit Diebstahl bestraft werden.

VI.

Das Strafgesetzbuch zählt in den §§ 250 und 251 StGB besonders schwere Fälle des Raubes auf, und zwar in § 250 StGB den einfach geschärften schweren Raub mit einer kasuistischen Aufzählung einzelner Arten und § 251 StGB den doppelt geschärften Raub mit Marterung, bei dem entweder eine Marterung [20]) stattgefunden hat oder ein schwerer Körperverletzungserfolg oder Todeserfolg eingetreten ist.

---

[15]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 313.

[16]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 313; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, Anm. 7.

[17]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, 313. Unklar Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, Anm. 7. Vgl. auch Hälscher, II, S. 372.

[18]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 249, Anm. 5.

[19]) Lehrbuch I, S. 314.

[20]) Das ist eine länger andauernde Zufügung körperlicher Schmerzen von einer bestimmten Heftigkeit. (Vgl. RGSt. **49**, 389.)

§ 2.

Erpressung ist nach § 253 die in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch Gewalt oder Drohung verübte Nötigung eines anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

In dem eigentlichen Erpressungstatbestand sind — wie in dem des Raubes — mehrere verschiedene Merkmale enthalten. Denn einmal ist die Erpressung Angriff auf die Freiheit, indem sie durch die Mittel Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen will. Dann ist sie aber auch Angriff gegen fremdes Vermögen, indem sie die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils zum Ziel hat.

I.

Wenn auch das Gesetz in § 253 StGB sagt, „u m sich . . . einen Vermögensvorteil z u verschaffen", so soll damit doch nach allgemein anerkannter Auffassung dasselbe gesagt sein, was in § 263 StGB mit „Absicht" bezeichnet wird. In der Forderung des Gesetzes, daß ein Vermögensvorteil beabsichtigt sein soll, liegt einmal, daß auch nur ein Vermögensvorteil und nicht etwa ein Vorteil anderer Art — wie die Abwendung einer strafrechtlichen Verfolgung, die Erlangung eines sinnlichen Genusses an sich, einer bloßen Annehmlichkeit oder eines politischen Verhaltens — vorliegen darf [21]). Andrerseits bedeutet die Tatsache, daß ein Vermögensvorteil des Täters gegeben sein soll, eine Erweiterung gegenüber dem Tatbestand des Raubes. Denn der Raub ist ein Delikt, das sich nur gegen das Eigentum an einer beweglichen Sache richten kann; Erpressung dagegen richtet sich gegen das ganze Vermögen in allen seinen Teilen [22]). Darin zeigt sich die Verwandtschaft der Erpressung zum Betrug — ähnlich wie oben eine gewisse Verwandtschaft zwischen Raub und Diebstahl festgestellt wurde.

Was unter Vermögensvorteil im Sinne des Erpressungstatbestandes zu verstehen ist, bedarf näherer Prüfung. Es liegt nahe anzunehmen, daß unter Vermögensvorteil nur eine Vermögenswerterhöhung, also ein in Geldwert ausdrückbarer Vorteil, verstanden werden soll. Der Vermögensvorteil soll also nicht nur den Bestand und Umfang des Vermögens, sondern auch dessen Wert erhöhen [23]). Das ist jedoch nicht richtig. Denn da zum Vermögen als solchem alle Sachen, Rechte, Anwartschaften und günstige Lagen gehören, auch wenn sie keinen in Geld anschlagbaren Wert haben, kann eine Vermögensverminderung und Vermögensvermehrung auch die Entziehung und Erlangung

---

[21]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 2; RGSt. **4**, 48.

[22]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 2; Binding, Lehrbuch I, S. 374.

[23]) So die herrschende Meinung: Vgl. Olshausen, § 263, Note 43; Schwartz, § 263, Note 8a; Katz, Ger., S. 31, 441; Glashoff, S. 40/41. Doerr, Über das Objekt bei den strafbaren Angriffen.

eines solchen Vermögensbestandteils bilden, der nicht in Geld anschlagbar ist [24]).

Eine weitere Frage ist die, was unter Vermögen im Sinne des § 253 StGB zu verstehen ist. Richtig kann hier nur die Ansicht sein, daß darunter nicht etwa die Summe der wirtschaftlichen Güter, sondern jeder einzelne Vermögensbestandteil begriffen werden muß [25]). Daraus folgt, daß ein Vermögensvorteil auch dann vorhanden ist, wenn eine wirtschaftliche Ausgleichung stattfindet, wenn also z. B. der Erpresser einzelne Vermögensbestandteile von Geldwert entzieht, gleichzeitig aber das Vermögen des Erpreßten um Vermögensbestandteile von gleichem Geldwert vermehrt [26]). Denn wenn Vermögensvorteil jede Erlangung eines Vermögensbestandteils aus dem Vermögen eines anderen ist, auch wenn er keinen Geldeswert besitzt, dann kann die Hingabe eines anderen Vermögensbestandteils aus dem eigenen Vermögen nicht hindern, daß das eigene Vermögen auf Kosten des anderen zunächst etwas erworben hat. Und es kommt nicht darauf an, ob der Erpresser gleichzeitig aus seinem Vermögen etwas verloren hat. Anderer Ansicht ist folgerichtig die herrschende Meinung [27]). Denn wenn man unter Vermögensvorteil nur eine Vermögenswerterhöhung versteht, dann muß man bei der Erpressung auch verlangen, daß das Vermögen des Erpressers als die Summe der wirtschaftlichen Güter in seinem gesamten Geldwert erhöht worden ist. Es ist also im Sinne der herrschenden Meinung notwendig, die Geldwerte der erlangten Vermögensbestandteile gegen die an ihrer Stelle hingegebenen festzustellen und zu vergleichen. Die herrschende Meinung steht also auf dem Standpunkt, daß das Delikt der Erpressung ein Bereicherungsdelikt ist; ein Standpunkt, der in den Entwürfen freilich Niederschlag gefunden hat, für das geltende Recht jedoch abzulehnen ist.

II.

Schwierig und recht bestritten ist die Frage, wann der Vermögensvorteil als ein rechtswidriger anzusehen ist. Die vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung [28]) und von namhaften Theoretikern [29]) auf-

[24]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 363; Hälschner, 2, 272; Merkel, H.H. III, 790. Auch RGSt. **2,** 352; **3,** 378.

[25]) So Binding, Lehrbuch I, 237; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 2 b.

[26]) Vgl. auch Rotering, GA. 47, 420 und Krückmann, a. a. O., S. 63.

[27]) Vgl. Hälschner 2, 272; Meyer-Allfeld, 474; Olshausen § 263, Nr. 43; Frank § 263, V, 4; Rüdorff-Stenglein, Nr. 3; Schwartz, Note 8 a, RGSt. **2,** 352; **3,** 378; **11,** 155; **16,** 1; **17,** 233; **41,** 74.

[28]) RGSt. **1,** 318, 320; **3,** 429; **4,** 279; **5,** 352, **11,** 155; **12,** 396; **21,** 114, 117; **26,** 353; **30,** 337; **32,** 336; **33,** 407; **34,** 16; **36,** 384; **38,** 15; **44,** 203; JW. 1923, 398 44; RGZ. **59,** 351.

[29]) v. Buri, Ger. S. 65; Berner, S. 587; Katz, Ger. S. 31, 443; Brauweiler, Der Vermögensbegriff in Privat- und Strafrecht, S. 200; Jahle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil, S. 200; Thurow, Beiträge zur Lehre von Erpressung, S. 75; Krückmann, Der Boykott, S. 33; Oppenhof-Delius § 253, Note 5; Meyer-Allfeld, S. 483, Anm. 15.

gestellte Behauptung, rechtswidrig sei der Vermögensvorteil dann, wenn kein Rechtsanspruch bestünde, muß als unzutreffend bezeichnet werden. Die Ansicht scheint auf eine Bemerkung in den Motiven zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 zurückzugehen, in der es heißt: „Die Erpressung setzt . . . einen Vermögensvorteil voraus, auf welchen der Täter kein Recht hat [30]). Insoweit muß dieser Ansicht allerdings beigetreten werden, als ein Vermögensvorteil, auf den ein subjektives Recht dem Genötigten gegenüber besteht, niemals ein rechtswidriger sein kann. Niemals kann ein rechtmäßiger Vermögensvorteil durch das rechtswidrige Mittel der Nötigung zu einem rechtswidrigen werden [31]). Aber zum rechtswidrigen Vermögensvorteil gehört mehr, als das Erfordernis, daß derjenige, der den Vermögensvorteil erstrebt, kein Recht darauf hat. Der Vermögensvorteil muß vom objektiven Vermögensrechte mißbilligt sein [32]). Nicht also das Mittel der Erlangung macht den Vermögensvorteil zu einem rechtswidrigen, sondern er ist dies objektiv und macht seinerseits das Mittel zu einem von der Rechtsordnung verbotenen. Es bedarf einer Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils abgesehen von der Art und Weise seiner Erlangung. Der Vermögensvorteil bei der Erpressung muß schon an sich wider das Recht sein, nicht erst infolge der Art seiner Erlangung [33]). Die unrichtige Definition „Rechtswidrig = ohne Rechtsanspruch" erklärt sich aus einer falschen Negationsstellung. (Vgl. Nagler, a. a. O., S. 289) „Es wird — statt von der Rechtsordnung direkt — von dem Begriff der Rechtmäßigkeit ausgegangen und an Stelle des konträren Gegenteils das kontradiktorische gesetzt. So kongruieren rechtlicher Unwert und Wertmangel" (Nagler). Die Unrichtigkeit der vom RG vertretenen These, jeder Vermögensvorteil, der ohne subjektives Recht erlangt sei, sei rechtswidrig, wird von Binding durch einige Beispiele nachgewiesen [34]). „Niemand hat ein Recht, beschenkt zu werden; verpflichtet sich ihm aber jemand zur Schenkung, so erhält er einen Vorteil." Aber es wird niemand sagen können, daß der Vorteil ein rechtswidriger sei, obwohl kein subjektives Recht darauf besteht; vielmehr ist er rechtmäßig, da er mit voller Billigung des Gesetzes erworben wurde. Ebenso, „wer jagdfreie Tiere okkupiert oder ein ihm vom Schuldner für eine schon bestehende Forderung angebotenes Pfand annimmt". Auch hier erwächst ein Vorteil, auf dessen Erlangung kein subjektives

[30]) Siehe Motive zu Entwurf § 248 (S. 126).
[31]) Darüber sind sich alle einig.
[32]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, 363. Normen II, 1072 ff. Merkel, HH. III, S. 731. Birkmeyer, Enzykl. 1177; Hälschner, 1, 273, 383; v. Liszt, 470; Waag, Ger., S. 31, 246; Villnow, 49; Rhonheimer, 17; Olshausen, § 263, Note 45; Frank 104; Schwartz, Note 8b; Frank, VD. 6, 28/29; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 4. Nagler, Festschrift für Binding, Bd. II, S. 289 ff.
[33]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 4.
[34]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 363.

Recht besteht, der aber trotzdem rechtmäßig ist, weil er mit voller Billigung des Gesetzes erworben wird [35]). Damit ist die reichsgerichtliche Lehre schon ad absurdum geführt. Anders beim Spielgewinn. Hier ist der Vorteil ein rechtswidriger; aber nicht nur, weil der Spieler kein subjektives Recht auf Erlangung des Spielgewinnes hat, sondern weil der durch Spielgewinn erlangte Vermögensvorteil vom objektiven Recht mißbilligt wird. Der Spieler muß seine Beute herausgeben, das Gesetz gewährt einen Anspruch auf seine Aufhebung. Deshalb wird man mit Frank [36]) zweckmäßig so definieren: Ein Vermögensvorteil ist dann rechtswidrig, „wenn er von dem Gewährenden im Wege des Rechts zurückverlangt werden kann" [37]).

III.

Wie beim Raube die Diebstahlshandlung durch Nötigung erreicht wird, so wird auch bei der Erpressung die Vermögensverschiebung auf Kosten des einen zum Vorteil des anderen durch Nötigung, und zwar durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, hervorgerufen. Das was also beim Betrug durch Täuschungshandlung erreicht wird, wird hier durch Nötigung erreicht. Wie beim Betrug bedarf es auch bei der Erpressung einer geschlossenen Kausalreihe. Die zur Nötigung angewendeten Mittel müssen die Freiheit der Willensbetätigung oder Willensentschließung aufheben oder einschränken [38]). Diese Beschränkung der Willensfreiheit muß kausal sein für eine Vermögensverminderung auf Seiten des Geschädigten, die ihrerseits wieder kausal sein muß für einen Vermögensvorteil des Erpressers [39]). Die Kausalität der Nötigungshandlung ist so zu verstehen, daß der Genötigte durch die Nötigung veranlaßt wird, entweder dem Nötigenden den Vermögensvorteil zu gewähren oder zu dulden, daß der Nötigende sich den Vermögensvorteil eigenmächtig verschafft [40]) [41]). Wie beim Betrug Identität zwischen Getäuschtem und Geschädigtem nicht erforderlich ist, so bedarf es auch bei der Erpressung keiner Identität zwischen Genötigtem und Ge-

[35]) Sehr zutreffend ist auch der Hinweis Naglers (a. a. O., S. 292), daß nach Ansicht des Reichsgerichts jedes Ausnutzen einer Geschäftschance, wie sie der Handel und Wandel in zahllosen Abformen bietet, widerrechtlich wäre; die weitaus meisten Gewinne des täglichen Verkehrs wären also unrecht Gut.

[36]) Vgl. Frank, § 253 IV, 2; § 263 IV, 3, c.

[37]) Vgl. auch die Definition von Katz, Ger.S. 1879, S. 443: „Rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, dessen Objekt man nicht auf zivilrechtlichem Wege durch Klage erlangen kann".

[38]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 5.

[39]) Vgl. Villnow, S. 53.

[40]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, 376; Bosler, 23.

[41]) Es ist klar, daß der Genötigte von der Nötigungshandlung überhaupt Kenntnis erlangt haben muß (RGSt. **1,** 307; **30,** 98). Auch muß erst durch die Nötigungshandlung der Entschluß zu dem Verhalten des Genötigten erweckt worden sein. (Binding, Lehrbuch I, 380.)

schädigtem. Der Genötigte muß nur über das Vermögen des Geschädigten zu dessen Nachteil verfügen können [42]).

Die Parallele zum Betrug trifft jedoch nicht alle bei der Erpressung denkbaren Fälle. Zu einer Handlung des Genötigten, die für den Erpresser direkt einen Vermögensvorteil bringt, kommt es nicht immer. Es ist auch denkbar, daß der Erpresser den Genötigten zu einer Einwirkung auf einen Dritten, z. B. zu einem Auftrag an seinen Schuldner, statt an ihn an den Erpresser zu zahlen, veranlaßt. Es ist weiterhin denkbar, daß die Handlung des Genötigten die Erlangung des Vermögensvorteils nur ermöglicht [43]). Schließlich ist es aber auch denkbar, daß der Genötigte überhaupt nicht zu der Erlangung des Vermögensvorteils beiträgt, und das ist immer dann der Fall, wenn das Mittel der Nötigung absolute Gewalt war. Denn hier handelt nur der Erpresser; der Genötigte duldet nur. Infolgedessen kann auch nur die Handlung des Erpressers kausal sein für seinen Vermögensvorteil [44]).

IV.

Als Mittel der Nötigung nennt das Gesetz bei der Erpressung Gewalt und Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

a) Gewalt heißt wie beim Raub Gewalt gegen eine Person. Sie unterscheidet sich in keiner Weise von der beim Raub geforderten Gewalt [45]).

b) Schwieriger und bis heute völlig ungeklärt ist die Frage, was unter Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung im Sinne des § 253 StGB verstanden werden soll.

Aus der Formulierung des § 253 StGB ergibt sich, daß zu der Nötigungshandlung nicht — wie in § 240 StGB — eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen gefordert wird, sondern jede Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genügt. Die Drohung des § 253 StGB ist also weiter gefaßt. Sie begreift auch die Bedrohung mit Anzeigen, Enthüllungen von ehrenrührigen Geheimnissen, alles, was man mit dem Ausdruck Chantage bezeichnet. In diesem Sinne heißt Drohung: Das in Aussichtstellen von Handlungen [46]), deren Zufügung vom Angegriffenen als ein Übel empfunden wird. Nach dieser Definition dürfte allerdings das Vorliegen einer Drohung ganz subjektiv nach dem Empfinden des Angegriffenen beurteilt werden, und es gibt an sich keinen objektiven Maßstab für die Drohung, da sie

---

[42]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 5; Frank, VD. 6, 110; Binding, Lehrbuch I, 376.

[43]) Das ist insbesondere bei der Nötigung zur Duldung oder Unterlassung der Fall.

[44]) Vgl. insbesondere Binding, Lehrbuch I, 376/377.

[45]) Vgl. Binding I, 377.

[46]) Auch von Unterlassungen, nämlich da, wo eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

auf rein psychische Wirkung gerichtet ist [47]). Das darf aber auch nicht so verstanden werden, daß jedes Übel — auch ein bloß wirtschaftliches — Inhalt einer Drohung im Sinne des § 253 StGB sein kann. Vielmehr haben nur Übel im Rechtssinne eine nötigende Wirkung. „Übel im Rechtssinne aber sind stets wirkliche Eingriffe in den unversehrten Bestand von Rechten oder Rechtsgütern eines Rechtssubjektes oder eine Gefährdung desselben" [48]). Von vornherein scheiden also alle Übel aus, die dieser Definition nicht entsprechen [49]).

Aber auch nach dieser Klarstellung bleiben noch mancherlei Zweifel über den Drohungsbegriff bestehen. Die Entwürfe haben sich deshalb eingehend mit einer Abgrenzung des Drohungsbegriffes beschäftigen müssen, und es wird im Folgenden noch dargestellt werden, zu welchen Ergebnissen man gekommen ist.

V.

Eine Abgrenzung von vollendeter und versuchter Erpressung ergibt sich nur aus einer Betrachtung der Nötigungshandlung. Ist die Nötigungshandlung vollendet, dann ist auch die Erpressungshandlung vollendet, ist sie jedoch nur begonnen, dann liegt Erpressungsversuch vor. Es kommt nicht darauf an, ob der Erpresser den rechtswidrigen Vermögensvorteil schon erlangt hat und ob der Genötigte schon geschädigt ist. Denn das Gesetz verlangt im Gegensatz zu der Normierung beim Betrug weder das eine noch das andere [50]).

VI.

Wie der Raubvorsatz ist auch der Erpressungsvorsatz ein zusammengesetzter. Und zwar gehört dazu der Wille, durch Nötigung das Vermögen des anderen zu schädigen und dadurch sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Zum Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils genügt nach richtiger Ansicht das Bewußtsein der bloßen Möglichkeit einer Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils. Immer soll aber die Triebfeder des Handelns die Vorstellung sein, eine Bereicherung herbeizuführen [51]).

VII.

Als schwere Formen der Erpressung nennt das StGB die geschärfte und die räuberische Erpressung. Und zwar bestraft § 254 StGB die Erpressung, wenn sie durch die Nötigungsmittel „Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Überschwemmung" begangen wird; § 255 StGB bestraft die Erpressung, wenn sie

---

[47]) Vgl. Busch, a. a. O., S. 24.

[48]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 85.

[49]) Z. B. Das Übel, nicht mehr gegrüßt, zu Tisch geladen zu werden, keine Auszeichnung zu erhalten, eine Protektion zu verlieren usw.

[50]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 380; Ebermayer-Lobe-Rosenberg § 253, Anm. 10; RGSt. **10**, 219.

[51]) Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, Anm. 8; RGSt. **55**, 257.

durch die Nötigungsmittel „Gewalt gegen eine Person oder Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" begangen wird. Daß bei der Normierung des § 255 StGB „Gewalt gegen eine Person" als Nötigungsmittel genannt wird, obwohl eine solche schon zur einfachen Erpressung gemäß § 253 StGB genügt, ist nur so zu erklären, daß der Entwurf des NDStrGB § 230 als Mittel der einfachen Erpressung Gewalt gar nicht kannte [52]).

§ 3.

Über das Verhältnis von Raub zu Erpressung sind schon alle nach den Gesetzen der Logik denkbaren Ansichten aufgestellt worden. Was nach geltendem Recht nach einer Feststellung des bei beiden Delikten Übereinstimmenden und Gegensätzlichen als im Sinne der gesetzgeberischen Technik gewollt erscheint, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

I.

Der Gesetzgeber hat die beiden Delikte, Raub und Erpressung, in einen bewußten Zusammenhang dadurch gesetzt, daß er sie mit der Überschrift Raub und Erpressung im Zwanzigsten Abschnitt des StGB's behandelt. Das erklärt sich einmal dadurch, daß es sich bei beiden Delikten um Angriffe gegen das Vermögen handelt. Das allein rechtfertigt jedoch eine gesonderte Betrachtungsweise noch nicht. Vielmehr weisen beide Delikte noch eine gemeinsame Besonderheit auf, die sie in einen Gegensatz zu allen anderen Vermögensdelikten stellt: Das Mittel ihrer Begehung. Räuber und Erpresser wenden beide Gewalt oder Drohungen an, um zu ihrem verbrecherischen Ziele zu gelangen. Und zwar heißt Gewalt bei beiden Delikten Gewalt gegen die Person [53]). Das Maß der Drohung allerdings ist verschieden.

II.

Damit ist schon auf einen wesentlichen Unterschied, der auch die Stellung der beiden Delikte rechtfertigt, hingewiesen. Die Mittel des Raubes sind stärker als die der Erpressung; deshalb ist auch der Raub als das schwerere Delikt vorangestellt.

Aber auch der Angriffsgegenstand ist ein verschiedener. Der Raub ist stets Sachraub und richtet sich gegen das Eigentum an einer körperlichen Sache. Die Erpressung dagegen richtet sich gegen das gesamte Vermögen in allen seinen Teilen.

III.

Ein Zusammentreffen beider Delikte kann danach nur dann überhaupt als logisch denkbar erscheinen, wenn es sich um die Erlangung einer Sache handelt. Denn nur ein solcher Fall könnte den Tatbestand

[52]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 380.
[53]) Vgl. unter B, IV, a.

des Raubes treffen. Soll aber, wie es bei einem Zusammentreffen beider Delikte der Fall sein müßte, eine Sache durch die Nötigungsmittel des Raubes [54]) erlangt werden, und sollen gleichzeitig die Merkmale des Erpressungstatbestandes gegeben sein, dann liegt an sich eine räuberische Erpressung im Sinne des § 255 StGB vor. Es müßte also § 249 und § 255 im Sinne einer Idealkonkurrenz zusammentreffen. Das ist natürlich undenkbar. Denn der Raub ist nach richtiger Ansicht immer lex spezialis zu Räuberischer Erpressung [55]). Wenn also eine Sache durch die Nötigungsmittel des Raubes erlangt wird, liegt immer nur Raub vor. Damit ist über die Frage eines Zusammentreffens von Raub und Erpressung entschieden. Eine Idealkonkurrenz zwischen beiden Delikten ist undenkbar. Die Erpressung ist im Verhältnis zum Raub subsidiär. Denn die Erlangung einer Sache (die an sich — mit Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung begangen — den Tatbestand des § 253 StGB erfüllen könnte) stellt — unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen — eine Raubhandlung dar [56]).

Es ist allerdings denkbar, daß durch eine als eine und dieselbe Handlung sich darstellende Gewaltanwendung oder Bedrohung der Angegriffene zunächst kraft eigenen Entschlusses sich zu einer Duldung versteht, demnächst aber in völlige Passivität versinkt [57]). Das heißt also, daß dasselbe Zwangsmittel, das auch zum Raub genügen würde, zur Wegnahme der einen und zur Herausgabe einer anderen Sache führt. Dann liegt in der Tat ein Fall (und zwar der einzige) echter Idealkonkurrenz zwischen Raub und Erpressung vor [58]). In diesem Sinne haben also auch Olshausen und seine Anhänger recht.

Zweiter Teil:

Raub und Erpressung nach den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Die Entwürfe haben in verschiedenster Art und Weise zu den sich im Laufe der Zeit seit Entstehung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ergebenden Schwierigkeiten in der Erfassung der Tatbestände „Raub" und „Erpressung" Stellung genommen.

---

[54]) Als die schärferen die Erpressungsmittel umfassenden.

[55]) Vgl. Frank, zu § 253, VII, 3.

[56]) Vgl. hierzu Frank, § 253, VII, 3; Binding, Lehrbuch I, S. 373; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 253, 12; v. Buri, Beilageheft zu Ger.S. 29, 6; Liebling, 41; Roth, 46; Roeckner, 69; Schwartz, 7; Wachenfeld, 401; A. A. Olshausen, § 253, 13, c; Gauß, 78; Bosler, 26.

[57]) Vgl. Olshausen, § 253, Nr. 13, c.

[58]) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 484.

Beim Raub handelt es sich dabei insbesondere um folgende Probleme:

a) Das geltende Recht bestraft nur die „Wegnahme" einer fremden beweglichen Sache, und es ist nicht möglich denjenigen als Räuber zu bestrafen, der mit den Nötigungsmitteln des Raubes den Genötigten veranlaßt, die Sache herauszugeben (sich abnötigen zu lassen). Die Entwürfe beseitigen diese Schwierigkeit durch Einfügung des Wortes „abnötigt" in den Tatbestand des Raubes.

b) Das geltende Recht betrachtet den Raub nicht als Bereicherungsdelikt; anders die Entwürfe.

c) Sämtliche schwere Fälle des Raubes, die nach geltendem Recht in verschiedenen Tatbeständen behandelt werden, sollen nach dem Entwurf einen Tatbestand bilden und die bisherige Kasuistik der §§ 250, 251 StGB vereinfachen.

Im Folgenden sei nun die Stellungnahme der einzelnen Entwürfe näher dargelegt.

I.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 normiert den Raub im 23. Abschnitt unter der Überschrift Raub und Erpressung:

§ 274. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt oder abnötigt, um sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 84) [59]) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher, auf einem Diebstahl betroffen, gegen eine Person Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

a) Der Vorentwurf behält die Nötigungsmittel des Raubes, Gewalt gegen eine Person und Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben im wesentlichen bei.

---

[59]) § 84 des Vorentwurfs 1909 lautet:

Soweit besonders schwere Fälle auf die Bestimmung der Art oder der gesetzlichen Grenzen der Strafe von Einfluß sind, ist dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint.

Daß der Zusatz Gewalt gegen eine Person beibehalten wurde, war unnötig. Denn Gewalt im Sinne eines Mittels zur Begehung eines Raubes kann gar nicht anders gedacht werden. Durch Gewalt gegen Sachen könnte niemals ein Raub begangen werden [60]). Im übrigen schafft der Vorentwurf Klarheit über die Frage, was unter Gewalt zu verstehen ist, indem er in § 12 Ziff. 4 definiert: Gewalt ist auch die Versetzung in einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit durch hypnotische oder narkotische oder ähnliche Mittel. Damit ist die alte Streitfrage, ob auch durch Hypnose oder chemische Einwirkung Gewalt im Sinne des Raubes verübt werden könne [61]), erledigt.

Die Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sind abgeändert in „Drohungen mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr". Darin liegt keine sachliche Änderung gegenüber dem geltendem Recht. Denn eine gegenwärtige persönliche Gefahr ist eben eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben. Die Abänderung ist auch nur deshalb erfolgt, weil andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine gleiche oder ähnliche Fassung erhalten haben.

b) Der Tatbestand des Raubes in § 274 des Vorentwurfs hat eine Erweiterung dadurch erfahren, daß das Tatbestandsmerkmal der Abnötigung eingefügt wurde. Damit finden alle die Fälle im Raubtatbestand Berücksichtigung, die nach geltendem Recht nur wegen Räuberischer Erpressung gem. § 255 StGB bestraft werden können. Der § 249 bestraft nur die Wegnahme und überläßt den Fall, daß der Genötigte unter dem Druck der Nötigungsmittel herausgibt, einer Bestrafung nach § 255 StGB. Der Vorentwurf dagegen betrachtet den Fall des Abnötigens gleichfalls als Raub und macht so gleichzeitig den besonderen Tatbestand der Räuberischen Erpressung überflüssig. Die Erpressung von Sachen, die nach geltendem Recht immer nur als Erpressung bestraft werden kann, scheidet somit nach Vorentwurf aus dem Tatbestand der Erpressung ganz aus, wenn sie mit den Nötigungsmitteln des Raubes begangen wurde, und wird zum Raub. Das entspricht auch ganz dem Volksbewußtsein. Denn nach volkstümlicher Auffassung ist doch gerade der Fall, daß der Genötigte durch die Nötigungsmittel des Raubes [62]) veranlaßt wird, herauszugeben, d. h. sich abnötigen zu lassen, für den Raub charakteristisch.

c) Auch der Tatbestand des Räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) ist in § 274 des Vorentwurfs aufgenommen worden. Diese Einfügung wird damit begründet, daß es folgerichtig erscheinen müsse, wenn man die Räuberische Erpressung als einen Fall des Raubes ansieht, auch

[60]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 313.

[61]) Für deren Bejahung wir uns im Ersten Teil unter A, III, a entschieden haben.

[62]) „la bourse ou la vie".

den Räuberischen Diebstahl im Raub aufgehen zu lassen [63]). Die Begründung zum Vorentwurf [64]) hält eine Trennung von Raub und Räuberischem Diebstahl nicht für gerechtfertigt, weil zwischen dem Diebstahlsakt und dem Betreffen des Diebes „auf frischer Tat" ein solcher Zusammenhang bestehe, daß beides noch als ein einheitlicher Vorgang erscheint und der Dieb zum Räuber wird, wenn er die Zwangsmittel des Raubes anwendet, um sich im Besitz des soeben weggenommenen, aber noch nicht in Sicherheit gebrachten Gutes zu erhalten. Statt „bei einem Diebstahl auf frischer Tat" sagt der Vorentwurf „auf einem Diebstahl" und begründet diese Neufassung damit, daß dadurch besser zum Ausdruck gebracht werde, daß der Täter noch am Orte der Tat und bei der Handlung des Diebstahls betroffen worden sein muß [65]).

d) Auf eine kasuistische Regelung der einzelnen besonders schweren Raubfälle, wie sie das geltende Recht in den §§ 250 und 251 StGB trifft, hat der Vorentwurf verzichtet. Das wurde besonders auch dadurch ermöglicht, daß der Vorentwurf in § 84 bestimmt, was unter „besonders schweren Fällen" zu verstehen ist. Es bleibt also hier dem richterlichen Ermessen vorbehalten zu beurteilen, wann ein „besonders schwerer Fall" im Sinne des § 84 des Vorentwurfs gegeben ist. Und das ist auch gerade im Hinblick auf einige Unstimmigkeiten, die sich bei einer strengen Anwendung der §§ 250 und 251 StGB ergeben haben, zu begrüßen. Denn warum soll z. B. der Räuber, der mit seinem Opfer über den Straßengraben neben die Straße getreten war, wegen § 250 Ziff. 3 StGB milder bestraft werden, als derjenige, der auf der Straße selbst dem anderen einen ganz geringfügigen Gegenstand entreißt und auch im übrigen viel weniger verwerflich handelt [66]). Nur der eine Fall, daß durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, wird auch im Vorentwurf kasuistisch gefaßt. Das hat seinen Grund wohl darin, daß Fälle denkbar sind, in denen gerade der Eintritt der Todesfolge nicht von einer Verwerflichkeit des Täters im Sinne des § 84 des Vorentwurfs herrührt, der Gesetzgeber aber dennoch eine strengere Bestrafung derartiger Fälle wünscht.

II.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl-Lilienthal-Liszt-Goldschmidt, vom Jahre 1911 normiert den Raub im 22. Abschnitt unter der Überschrift: „Angriffe gegen das Eigentum":

§ 304.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung

[63]) Gegen diese Begründung läßt sich mancherlei einwenden — und es ist auch vieles eingewandt worden, wie bei der Behandlung des Gegenentwurfs dargetan werden wird.

[64]) Vgl. S. 754.

[65]) Auch diese Begründung ist angreifbar, wie gelegentlich der Besprechung des Gegenentwurfs dargetan werden wird.

von Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, durch ihre Zueignung sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den, der bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr anwendet, um sich die gestohlene Sache zu erhalten.

a) Der Gegenentwurf charakterisiert den Raub als Bereicherungsdelikt dadurch, daß er zu seiner Verwirklichung die Absicht, sich oder einem Dritten durch Zueignung einer fremden beweglichen Sache einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, verlangt. Damit hat eine schon lange ausgesprochene [67]) Forderung ihre Normierung gefunden. Wer ohne Bereicherungsabsicht raubt, soll nicht als Räuber bestraft werden [68]); wenngleich nicht etwa Straflosigkeit eintritt, da eine Bestrafung wegen Nötigung immer noch möglich erscheint.

b) Eine Erwähnung von besonders schweren Fällen ist im Hinblick auf § 89 des Gegenentwurfs, der im wesentlichen dem § 84 des Vorentwurfs nachgebildet ist, ganz unterblieben. Auch der Fall, daß durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht ist, hat keine Erwähnung gefunden. Der Gesetzgeber des Gegenentwurfs war der Meinung, daß auch dieser Fall unter die Generalklausel der besonders schweren Fälle gebracht werden könne; daß aber eine Bestrafung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus zum mindesten dann ungerechtfertigt sei, wenn der Tod nicht gewollt sei. Denn nach den §§ 213, 214 des Vorentwurfs werde die vorsätzliche Tötung ohne Überlegung und sogar der Totschlag bei Unternehmung eines anderen Verbrechens mit bedeutend milderen Strafen bedroht [69]).

c) Auch der Gegenentwurf nimmt in Abs. 2 des § 304 den Tatbestand des Räuberischen Diebstahls zu dem des Raubes auf. Die Formulierung ist jedoch wieder wesentlich der des geltenden Rechts angeglichen. Wenn der Vorentwurf in § 274 Abs. 2 verlangt, daß der Täter auf einem Diebstahl betroffen wird, dann soll damit zum Ausdruck gebracht sein, daß der Täter auf dem Platze des Diebstahls betroffen wird. Das ist aber gar nicht richtig [70]). Der Täter muß nur bei einem

---

[66]) Vgl. hierzu Begründung zum Vorentwurf, S. 755.

[67]) Vgl. Mittermaier in Aschrott-Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Bes. Teil, S. 364.

[68]) Z. B.: Wenn jemand der Geliebten ein Taschentuch raubt, gleichzeitig aber den Wert voll und ganz ersetzt.

[69]) Vgl. auch Nagel in DJZ. 15, Sp. 1206.

[70]) Vgl. Harburger, VD. 6, Bes. Teil, S. 261.

Diebstahl auf frischer Tat betroffen werden[71]). Weiterhin ist das Motiv des Täters knapper formuliert worden. Es heißt nicht mehr „um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten", sondern „um sich die gestohlene Sache zu erhalten". Darauf kommt es auch lediglich an. Denn der Täter braucht ja gar nicht zu besitzen, um sich die gestohlenen Sachen zu erhalten.

III.

Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) normiert den Raub im 25. Abschnitt unter der Überschrift „Angriffe gegen das Eigentum":

§ 361.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer, bei der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, die er sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Ist infolge der Tat der Tod eines Menschen eingetreten (§ 25), so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) kehrt in der Normierung der Nötigungsmittel des Raubes vollständig zum geltendem Recht zurück. Der Tatbestand der „Abnötigung" ist beibehalten worden.

Die vom Gegenentwurf propagierte Bereicherungsabsicht ist wieder fallen gelassen worden, während auch die Zueignung für einen Dritten genügen soll.

Bei der Normierung des Räuberischen Diebstahls sind die Worte „bei einem Diebstahl" nach der Definition, die der Entwurf der Strafrechtskommission für den Diebstahl geprägt hat, zerlegt. Im übrigen lehnt sich die Definition an diejenige des Gegenentwurfs 1911 an. Abs. 3 und 4 des § 361 des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913) entsprechen wiederum der Normierung des Vorentwurfs, in dem eine besondere Strafe für „besonders schwere Fälle" und für den Raub mit Todesfolge vorgesehen ist.

---

[71]) Vgl. Mittermaier in Aschrott-Liszt, Reform S. 369.

IV.

Der Entwurf von 1919 normiert den Raub im 29. Abschnitt unter der Überschrift „Raub. Erpressung“ [72]):

§ 369.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer, bei der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, die er sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Hat die Tat den Tod eines Menschen zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Die Normierung des Entwurfs von 1919 ist fast ganz derjenigen des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913) angeglichen. Nur in zwei ganz unwesentlichen Punkten ist eine Abweichung vorhanden:

a) § 369 des Entwurfs von 1919 erwähnt nicht die Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände. Das ist auch deshalb nicht notwendig, da in den §§ 113 ff. des Entwurfs von 1919 allgemein die Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände und die Strafzumessung bei Bewilligung mildernder Umstände geregelt ist. Es bleibt also ganz dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt, ob mildernde Umstände zu gewähren sind. Während das geltende Recht und die früheren Entwürfe sich dafür entschieden haben, die einzelnen Delikte daraufhin zu prüfen, ob es angebracht ist, für den Fall mildernder Umstände eine geringere Strafe vorzuschreiben oder doch zuzulassen, geht der Entwurf von 1919 in Übereinstimmung mit dem Gegenentwurf zum Vorentwurf (1911) § 87 von der Auffassung aus, daß mildernde Umstände bei einem jeden Delikt in Frage kommen können und daß es sich empfiehlt, die Möglichkeit der Annahme mildernder Umstände und die Wirkungen dieser Annahme einheitlich zu regeln.

b) Absatz IV des § 369 des Entwurfs von 1919 ist anders formuliert als der entsprechende Absatz des § 361 des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913). Inhaltlich ist jedoch lediglich die Strafdrohung verschieden geregelt. Während nach dem Entwurf der Strafrechtskommission (1913) es in das Ermessen des Gerichts gestellt war, ob

[72]) Entwürfe zu einem D. StGB. Va, 2, S. 81, (315).

auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden sollte [73]), bestimmt der Entwurf von 1919 beim Eintritt des Todes infolge eines Raubes obligatorisch Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Gemäß § 17 des Entwurfs von 1919 mußte der Täter die Todesfolge wenigstens als möglich voraussehen können, wenn ihn die härtere Strafe treffen soll [74]).

V.

Der amtliche Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 und die sog. Reichstagsvorlage von 1927 mit ihren Abänderungen, die sie nach den Beschlüssen des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen erfahren hat, sind in der Normierung des Raubtatbestandes so ähnlich, daß sie in einem Abschnitt in gegenüberstellender Betrachtungsweise behandelt werden können [75]).

Der Amtliche Entwurf 1925 normiert den Raub im 27. Abschnitt unter der Überschrift „Raub. Erpressung":

§ 305.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sich oder einen Dritten damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer bei der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, mit der er sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um sich oder dem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Stirbt der Verletzte (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Die Reichstagsvorlage normiert den Raub im 27. Abschnitt unter der Überschrift „Raub. Erpressung":

§ 338.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sich oder einen Dritten durch Zueignung der Sache unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bestraft.

[73]) § 361, Abs. IV des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913) lautet: „Ist infolge der Tat der Tod eines Menschen eingetreten (§ 25), so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden".

[74]) Vgl. auch § 25 des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913).

[75]) Durch die Beschlüsse des Deutschen Reichstagsausschusses und die Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen hat der Raubtatbestand gegenüber seiner Fassung in der Reichstagsvorlage § 338 keine Abänderung erfahren.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Stirbt der Verletzte, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

a) Mit ganz geringer sprachlicher Abänderung [76]) werden in den amtlichen Entwürfen die Nötigungsmittel des Raubes „Gewalt gegen eine Person und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" beibehalten.

a) Mit ganz geringer sprachlicher Abänderung [76]) werden in den amtlichen Entwürfen der Raub Bereicherungsdelikt. Der Räuber muß die Absicht haben, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern; und zwar „durch Zueignung der Sache". In dieser Hinsicht ist die Formulierung der Reichstagsvorlage 1927 wesentlich glücklicher, als die des Amtlichen Entwurfs 1925. Denn wenn der Amtliche Entwurf 1925 in § 305 sagt „sich oder einen Dritten d a m i t unrechtmäßig zu bereichern", so ist das mißverständlich, weil ja die Bereicherung dann auch etwa durch „Benutzung" eintreten könnte [77]). Und das soll doch nicht möglich sein. Deshalb ist die Fassung der Reichstagsvorlage 1927 besser.

c) Während im Amtlichen Entwurf 1925 § 305, Abs. II der Tatbestand des räuberischen Diebstahls noch — als zum Raubtatbestand gehörig — aufgeführt ist, ist er bei der Reichtstagsvorlage 1927 § 338 aus dem Tatbestand des Raubes entfernt und als Sondertatbestand im 26. Abschnitt unter der Überschrift „Diebstahl. Unterschlagung" normiert [78]).

Die Reichstagsvorlage 1927 steht also auf dem Standpunkt, daß der Räuberische Diebstahl weder — wie das geltende Recht annimmt — ein aus den Tatbeständen des Diebstahls und der Nötigung zusammengesetztes selbständiges Delikt noch — wie die vorhergehenden Entwürfe annehmen — eine Raubhandlung, sondern nur ein durch Nötigung geschärfter Diebstahl ist. Dabei kommt dem Merkmal der Nötigung nur die Bedeutung eines Strafschärfungsgrundes für die Bewertung des verübten Diebstahls zu [79]).

---

[76]) Im geltenden Recht und in den Entwürfen hieß es „unter Anwendung von" Drohungen, während die Normierung in den Amtlichen Entwürfen „durch Drohung" lautet.

[77]) Vgl. A s c h r o t t - K o h l r a u s c h , Reform des Strafrechts, 1926, S. 341.

[78]) § 332 der Reichstagsvorlage 1927 lautet: Räuberischer Diebstahl.

Wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um sich oder einem anderen die weggenommene Sache zu erhalten oder sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Stirbt der Verletzte, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

[79]) Vgl. Begründung zum Entwurf 1927, S. 169.

Inhaltlich ist der Begriff des Räuberischen Diebstahls der gleiche geblieben. Nur ist der Absicht, die Sache sich oder einem anderen zu erhalten, das Bestreben gleichgestellt, sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen. Diese Erweiterung ist zu begrüßen; denn der aus diesem Beweggrund erfolgte Angriff ist gleich gefährlich und vielleicht noch verständlicher.

d) Die Amtlichen Entwürfe bringen eine Änderung in der Formulierung des letzten Absatzes [80]). Es handelt sich bei dieser Änderung aber nur um eine sprachliche Korrektur, jedoch nicht um eine inhaltliche Verschiebung. Es soll noch mehr — durch die Formulierung — zum Ausdruck gebracht werden, daß der Tod nicht unmittelbar durch die Gewaltanwendung herbeigeführt worden zu sein braucht, daß er vielmehr auch infolge der erlittenen Aufregung eintreten kann [81]). Allerdings mußte der Täter wie bei allen Erfolgsdelikten [82]) den Erfolg als möglich voraussehen können.

§ 5.

Bei der Erpressung haben vor allem folgende Probleme in der Normierung der einzelnen Entwürfe Berücksichtigung gefunden:

a) Es ist nach geltendem Recht streitig [83]) gewesen, was unter Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils verstanden werden soll. Die Entwürfe haben in verschiedenster Art und Weise durch bestimmte Formulierung zu dieser Frage Stellung genommen.

b) An der gegenwärtigen Regelung der Erpressung ist beanstandet worden, daß nicht zum Ausdruck gebracht werde, daß das Verhalten, zu dem der Genötigte von dem Erpresser bestimmt worden ist, für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig sein müsse.

c) Die größten Schwierigkeiten hat schon immer die Erfassung der Erpressungsmittel bereitet. Hierin weichen die einzelnen Entwürfe am auffälligsten von einander ab.

Im Folgenden sei nun die Stellungnahme der einzelnen Entwürfe näher dargelegt:

I.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 normiert die Erpressung im 23. Abschnitt unter der Überschrift: „Raub und Erpressung":

§ 275.

Wer, abgesehen von den Fällen des § 274, in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen

[80]) Während der Entwurf von 1919 z. B. in § 369 IV normierte: „Hat die Tat den Tod eines Menschen zur Folge", heißt es in den Amtlichen Entwürfen: „Stirbt der Verletzte".

[81]) Vgl. Begründung zum Amtlichen Entwurf 1925, S. 160.

[82]) Vgl. Amtl. Entwurf 1925 § 15 und Reichstagsvorlage 1927, § 21.

[83]) Vgl. im Ersten Teil unter B, II.

durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Vorschrift des § 42 [84]) findet Anwendung.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen (§ 84) [85]) ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

a) Nach geltendem Recht ist das Delikt der Erpressung mit der Nötigungshandlung vollendet [86]). Das ist durch die Formulierung des Vorentwurfs 1909 grundlegend geändert. Denn danach muß der Erpresser den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt haben und es muß eine Vermögensbeschädigung eingetreten sein. Der Vorentwurf 1909 hebt die Kausalität zwischen Bereicherung und Vermögensbeschädigung scharf hervor: „Wer einem anderen einen Vermögensvorteil abnötigt". Die Formulierung ist dem Schweizer Entwurf von 1903 Art. 91 entnommen [87]). Ähnlich wie beim Betrug wird folgende Kausalreihe klar: Die Erpressungshandlung bewirkt eine Freiheitsbeschränkung, durch die das Vermögen eines anderen — es braucht nicht der Genötigte zu sein — beschädigt wird. Diese Vermögensbeschädigung hat eine Bereicherung des Erpressers oder eines Dritten zur Folge, wobei die Objekte der Bereicherung und Beschädigung zusammenfallen [88]). Es ist also unbedingtes Erfordernis der vollendeten Erpressung, daß eine Bereicherung des Täters bereits eingetreten ist, die auf der Seite des Genötigten [89]) eine Vermögensbeschädigung hervorgerufen hat.

b) § 253 StGB läßt jede Gewalt oder Drohung — gleichgültig, ob die angedrohten Handlungen moralisch verwerflich sind oder nicht — zur Verwirklichung der Erpressung genügen. Die Einschränkungen, die die herrschende Lehre in dieser Hinsicht für erforderlich erachtet, sind im Ersten Teil unter B IV, b erwähnt. Der Vorentwurf ist mit seiner Formulierung bei der geltenden Regelung geblieben, glaubt also — wie das geltende Recht — auf eine Präzisierung der Nötigungsmittel verzichten zu können. Als Begründung wird insbesondere [90]) angeführt, daß „der Erpressungstatbestand zum Vollendungsdelikt gestaltet werde und der Wille des Täters auf den Eintritt der rechtswidrigen Vermögensbeschädigung gerichtet sein müsse". Bei einem in solchem Umfang verfolgten rechtswidrigen Zweck müsse jede Drohung genügen.

---

[84]) § 42 behandelt die Zulässigkeit der Anwendung sichernder Maßnahmen.

[85]) Wegen § 84 vgl. Zweiter Teil A I.

[86]) Vgl. Erster Teil B, V.

[87]) Vgl. hierzu Frank, VD. 6, S. 56; Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht 2, S. 365.

[88]) Vgl. Frank, VD. 6, S. 112.

[89]) Oder vielmehr Geschädigten; denn der Genötigte braucht keineswegs — vgl. oben — immer der Geschädigte zu sein. (Vgl. Olshausen § 253, 7; Frank, VD 6, S. 110.)

[90]) Vgl. Begründung zum Vorentwurf 1909, S. 757.

c) Es wurde im Ersten Teil unter B, II ausführlich dargestellt, daß nach richtiger Auffassung der vom Erpresser erstrebte Vermögensvorteil dann rechtswidrig ist, wenn er von dem Gewährenden im Wege des Rechts zurückverlangt werden kann. Dieser Auffassung scheint sich der Vorentwurf 1909 durch seine Formulierung: „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, . . .“ anzuschließen. Die Begründung zum Vorentwurf 1909 [91]) stellt jedoch wieder entgegen dem Wortlaut [92]) des Vorentwurfs die schon oben [93]) bekämpfte Behauptung auf, der Vorentwurf verstehe unter Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, daß kein Rechtsanspruch des Täters auf den erstrebten Vermögensvorteil bestehe. Wenn der Vorentwurf 1909 mit seiner Formulierung das sagen wollte, dann ist seine Stellungnahme abzulehnen. Daß der Vorentwurf 1909 an Stelle von „um“ „in der Absicht“ setzt, bedeutet keine sachliche Änderung.

d) Das Verhältnis der Erpressung zum Raub ist deutlich gemacht durch die Formulierung „abgesehen von den Fällen des § 274“. Für die Erpressung von Sachen kommt also die Bestimmung des § 275 nur insoweit zur Anwendung, als nicht der Tatbestand des Raubes (§ 274) gegeben ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Erpressung im Verhältnis zum Raub subsidiär ist, eine Feststellung, die bereits im Ersten Teil [94]) gemacht wurde und die wegen ihrer logischen Notwendigkeit einer Erwähnung im gesetzlichen Tatbestand nicht bedurft hätte.

e) Als Grundstrafe nennt der Vorentwurf 1909 unter Beseitigung der Mindeststrafe von einem Monat nur noch Gefängnis. Auch durch die Möglichkeit der Anwendung des § 84, der eine Normierung besonders schwerer Fälle enthält, ist dem Richter größere Freiheit in der Strafzumessung gewährt. Gleichzeitig wird dadurch eine Kasuistik schwerer Fälle vermieden.

II.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl-Lilienthal-Liszt-Goldschmidt, vom Jahre 1911 normiert die Erpressung im 24. Abschnitt unter der Überschrift „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung“:

§ 320.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

---

[91]) Vgl. S. 757/58.
[92]) „Unrechtmäßig“.
[93]) Vgl. Erster Teil unter B II.
[94]) Vgl. unter C III.

Ist der verursachte Vermögensschaden besonders groß, hat der Täter mit persönlicher Gefahr gedroht oder die Tat durch längere Zeit fortgesetzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

a) Während der Vorentwurf 1909 im Einklang mit dem geltenden Recht auf dem Standpunkt steht, daß sowohl Raub wie Erpressung Verbrechen gegen das Vermögen seien, die durch einen Angriff gegen die persönliche Freiheit begangen werden, und infolgedessen beide Delikte in einem Abschnitt gemeinsam behandelt, vertritt der Gegenentwurf 1911 die Auffassung, daß der Raub ein reiner Angriff gegen das Eigentum sei und als solcher zusammen mit dem Diebstahl behandelt werden müsse, während die Erpressung mehr ein Angriff auf das Vermögen und als solcher dem Betrug verwandt sei: Daher die Abweichung in der systematischen Stellung der Delikte.

b) Die Begründung zum Gegenentwurf 1911 [95]) hebt ausdrücklich hervor, daß „der Charakter der Erpressung als eines Vermögensdeliktes scharf hervorgehoben und klar ausgesprochen werden müsse". Der Vorentwurf 1909 hat das zu erreichen geglaubt durch die Formulierung, „wer einem anderen einen Vermögensvorteil abnötigt". Abweichend von dieser Formulierung hat der Gegenentwurf 1911 normiert: „Wer fremdes Vermögen beschädigt". Ihre Berechtigung findet diese Formulierng darin, daß ja auch im Tatbestand des Betruges eine Vermögensbeschädigung ausdrücklich verlangt wird und daß eine anderweitige Formulierung im Erpressungstatbestand die falsche Ansicht nahelegen könnte, als ob die Vermögensbeschädigung im Gegensatz zum Betruge bei der Erpressung nicht erforderlich sei [96]).

c) Der Gegenentwurf hat es für notwendig gefunden, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Genötigte über Vermögen verfügen müsse [97]). Durch diese Erwähnung des Erfordernisses einer Vermögensdisposition bringt der Gegenentwurf 1911 die Erpressung in Einklang mit dem Tatbestand des Betruges [98]).

d) Es wurde bereits [99]) erwähnt, daß die Begründung zum Vorentwurf 1909 den Wortlaut des § 275 des Vorentwurfs 1909 [100]) so auslegt, daß jeder Vorteil zur Erfüllung des Erpressungstatbestandes genügen soll, auf den ein rechtlich begründeter Anspruch nicht besteht [101]). Der Gegenentwurf 1911 ist in dieser Frage gegenteiliger An-

---

[95]) Vgl. S. 290/291.

[96]) Vgl. hierzu Mittermaier, in Aschrott-Liszt, Reform, Bd. II: Bes. Teil, S. 371; Kollmann, a. a. O., S. 145.

[97]) Vgl. die Formulierung: „daß er jemand zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt".

[98]) Übrigens verlangt auch das Reichsgericht bei der Erpressung eine Vermögensdisposition: RGSt. Bd. **34**, S. 279.

[99]) Vgl. Zweiter Teil: B I, c.

[100]) „Die Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen".

[101]) Die Unrichtigkeit dieser bisher noch herrschenden Ansicht wurde bereits im Ersten Teil unter B II nachgewiesen.

sicht und bringt das auch durch seine klare Formulierung [102]) deutlich zum Ausdruck. Der Vermögensvorteil muß vom objektiven Vermögensrechte mißbilligt sein oder - - wie Frank [103]) definiert — der Vermögensvorteil ist dann rechtswidrig, „wenn er von dem Gewährenden im Wege des Rechts zurückverlangt werden kann". Die richtige Erfassung und Einschränkung dessen, was man unter der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils verstehen soll, ist auch m. E. der Angriffspunkt für eine richtige Erfassung und Einschränkung des Erpressungstatbestandes. Der Vorentwurf 1909 hat geglaubt, eine einschränkende Präzisierung des Erpressungstatbestandes dadurch geben zu können, daß er eine Bereicherung des Erpressers verlangt. Das genügt jedoch noch nicht. Denn es sind auch Fälle denkbar, bei denen eine Bereicherung des Täters eintritt, die aber doch nicht als Erpressung bestraft werden können, weil der Vermögensvorteil, den der Täter erstrebt, dem Recht nicht zuwiderläuft. So kann z. B. der Beleidigte, der nur gegen Zahlung einer Geldbuße an die Armenkasse von der Erhebung der Privatklage Abstand zu nehmen erklärt, nach § 275 des Vorentwurfs sehr wohl wegen Erpressung bestraft werden [104]). Denn der Täter hat ja keineswegs die Absicht, das Vermögen des Beleidigten zu schonen, wenn er ihn vor Verurteilung schonen will. Auch hat der Täter im Sinne des § 275 des Vorentwurfs die Absicht, einem Dritten (der Armenkasse) unrechtmäßigen Gewinn, d. h. im Sinne der Begründung zum Vorentwurf 1909 einen Gewinn, auf den der Dritte keinen Rechtsanspruch hat, zu verschaffen. Da die Armenkasse tatsächlich keinen Rechtsanspruch auf die Zahlung der Geldbuße hat, müßte nach § 275 des Vorentwurfs — so sinnlos es auch erscheinen mag — eine Bestrafung wegen Erpressung Platz greifen. Hier kann nur eine andere Definition der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils helfen. Denn wenn rechtswidrig der Vermögensvorteil ist, der vom objektiven Vermögensrecht mißbilligt wird, kann der Beleidigte, der vom Beleidiger Zahlung einer Geldbuße an die Armenkasse verlangt und dafür von Erhebung der Privatklage Abstand zu nehmen erklärt, nicht wegen Erpressung bestraft werden, weil die Zahlung einer Geldbuße an die Armenkasse von der Rechtsordnung nicht mißbilligt wird. Der Standpunkt des Gegenentwurfs, der eine einschränkende Präzisierung des Erpressungstatbestandes durch eine einschränkende Definition der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils erreicht, ist der Stellungnahme des Vorentwurfs vorzuziehen.

---

[102]) „In der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen."

[103]) Frank, § 253 IV. 2; § 263 IV, 3 c.

[104]) Vgl. die abweichende Auffassung der Begründung zum Vorentwurf 1909, S. 758.

e) Der Gegenentwurf 1911 hat in § 27 [105]) eine Regelung getroffen, nach der klar ersichtlich ist, wann der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens strafbar ist. Es bedurfte deshalb keiner ausdrücklichen Erwähnung der Strafbarkeit des Versuchs.

Eine Verweisung auf eine allgemeine Definition besonders schwerer Fälle hat der Gegenentwurf unterlassen. Er hat vielmehr die qualifizierten Fälle in § 320 Abs. 2 namentlich aufgeführt.

III.

Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) normiert die Erpressung im 26. Abschnitt unter der Überschrift „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung":

§ 365.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten oder durch eine Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) kehrt seiner ganzen Einstellung nach im wesentlichen auch im Hinblick auf die Normierung der Erpressung zum geltenden Recht zurück. Er spricht sogar die jetzt herrschende Meinung über die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus, indem er normiert „Vermögensvorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht". Das Erfordernis der Vermögensbeschädigung ist ebenfalls ausdrücklich erwähnt.

Eine präzise Erfassung des Erpressungstatbestandes versucht der Entwurf (1919) durch eine genaue Definition des Drohungsbegriffs zu erreichen; ein Versuch, der auch in den späteren Entwürfen Niederschlag gefunden hat. In der systematischen Einteilung lehnt sich der Entwurf (1913) der Regelung des Gegenentwurfs an. Denn auch hier ist die Erpressung vom Raub getrennt und in einem Abschnitt mit dem Betrug behandelt.

---

[105]) § 27 des Gegenentwurfs 1911 lautet:

Wer mit dem Vorsatz, ein Verbrechen oder Vergehen zu vollenden, die Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, ist, wenn das Verbrechen oder Vergehen nicht vollendet worden ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens, das mit Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten bedroht ist, bleibt straflos.

IV.

Der Entwurf von 1919 normiert die Erpressung im 29. Abschnitt unter der Überschrift „Raub. Erpressung“:

§ 370.

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemanden durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

a) Auch der Entwurf von 1919 steht auf dem Standpunkt, daß der vom Erpresser erstrebte Vermögensvorteil dann rechtswidrig ist, wenn kein Rechtsanspruch auf ihn besteht. Das wird in § 370 ausdrücklich betont.

b) Wie § 365 des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913), versucht der Entwurf von 1919 die Einschränkung des Anwendungsgebietes der Erpressung durch genaue Definition des Drohungsbegriffes zu erreichen. Aber während sich der Entwurf (1913) in allgemeinen Begriffen [106]) bewegt, wendet der Entwurf von 1919 im wesentlichen fest umrissene Begriffe an. Das ist ihm jedoch nicht in allen Punkten gelungen; denn es ist doch keineswegs einwandfrei und allgemeingültig feststellbar, was unter „Drohung mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf“ verstanden werden soll. Es scheitert also auch hier der Versuch zu klarer Zielsetzung durch bestimmte Definition des Drohungsbegriffs.

V.

Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 und die sog. Reichstagsvorlage von 1927 mit ihren Abänderungen, die sie nach den Beschlüssen des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen erfahren hat, sind auch in der Normierung des Erpressungstatbestandes so ähnlich, daß sie in einem Abschnitt in gegenüberstellender Betrachtungsweise behandelt werden hönnen [107]).

Der Amtliche Entwurf 1925 normiert die Erpressung im 27. Abschnitt unter der Überschrift „Raub. Erpressung“:

---

[106]) Wie z. B. „Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht“.

[107]) Durch die Beschlüsse des Deutschen Reichstagsausschusses und die Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen hat der Erpressungstatbestand gegenüber seiner Fassung in der Reichstagsvorlage § 339 keine Abänderung erfahren.

§ 306.

Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Die Reichstagsvorlage 1927 normiert die Erpressung im 27. Abschnitt unter der Überschrift „Raub. Erpressung":

§ 339.

Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen nachteilig ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

a) Abgesehen von einer ganz unwesentlichen redaktionellen Abweichung [108]) der Reichstagsvorlage 1927 vom Amtlichen Entwurf 1925 ist nur eine Differenz vorhanden. Der Amtliche Entwurf 1925 droht Gefängnis ganz allgemein an und überläßt es somit dem Richter ein Mindestmaß festzustellen, während die Reichstagsvorlage den Richter an die Verurteilung zu einer Mindeststrafe von einem Monat bindet.

b) Die Amtlichen Entwürfe behalten im wesentlichen die vom Entwurf von 1919 erzielten Ergebnisse bei. Eine ausdrückliche Erwähnung des Umstandes, daß eine Vermögensbeschädigung vorliegen muß, hat auch bei den Amtlichen Entwürfen stattgefunden. Und zwar ist die Regelung gegenüber derjenigen des Entwurfs von 1919 sogar insofern noch glücklicher, als durch die Formulierung [109]) gleichzeitig noch hervorgehoben wird, daß die Person des Genötigten und Geschädigten nicht identisch zu sein braucht.

c) An der Stellungnahme des Entwurfs von 1919 bezüglich der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils ist sachlich festgehalten worden, wenn auch in der Formulierung der Amtlichen Entwürfe [110]) nicht mehr ausdrücklich betont wird, daß ein Vermögensvorteil er-

---

[108]) Im Amtlichen Entwurf 1925 heißt es: „die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist"; in der Reichstagsvorlage 1927: „die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen nachteilig ist". Die Abweichung ist keineswegs sachlicher Natur.

[109]) „Die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist".

[110]) „Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern".

strebt werden müsse, auf den kein Rechtsanspruch bestehe. Dagegen ist die Bereicherungsabsicht, über deren Vorliegen nach geltendem Recht noch Streit herrscht, nunmehr ausdrücklich normiert.

d) Die Amtlichen Entwürfe ersparen sich die Aufzählung der einzelnen nach ihrer Ansicht zur Erfüllung des Erpressungstatbestandes ausreichenden Drohungsarten durch einen Hinweis auf die im § 11 Ziff. 7 des Amtlichen Entwurfs 1925 bzw. § 9 Ziff. 7 der Reichstagsvorlage 1927 definierte gefährliche Drohung [111]). Es muß zugegeben werden, daß die Regelung der Amtlichen Entwürfe gegenüber derjenigen des Entwurfs von 1919 schon wesentlich präziser ist. Aber es bleiben, wenn man eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Erpressungstatbestandes von der Definition des Drohungsbegriffes abhängig machen will, immer Unklarheiten. Es wird z. B. in der Praxis oft schwer fallen, festzustellen, was unter einer Drohung mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist den Ruf zu gefährden, verstanden werden soll.

§ 6.

Die Tatbestände Raub und Erpressung haben in ihrer Normierung durch die einzelnen Entwürfe die verschiedenartigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Recht erfahren. Man sollte annehmen, daß die Diskussion über alle die beiden Delikte berührenden Probleme die Gestaltung ihrer Normierung gefördert habe, und daß die höchste Entwickelung in den Amtlichen Entwürfen erreicht worden sei. Das ist jedoch m. E. nur bei der Erfassung des Raubtatbestandes der Fall. Denn bei der Normierung der Erpressung hat in manchen Punkten eine rückläufige Entwicklung stattgefunden; und man ist in gewissen Kernfragen — ganz zu Unrecht — wieder zur Stellungnahme des geltenden Rechts zurückgekehrt.

I.

Die Regelung, die der Raubtatbestand in der Reichstagsvorlage 1927 erfahren hat, ist m. E. in allen Punkten zu billigen.

a) Die Nötigungsmittel sind „Gewalt gegen eine Person" und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben". Gewalt ist nach § 9 Ziff. 6 „auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen"; „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" ist unmißverständlich.

b) Daß der Raub Bereicherungsdelikt wird, ist zu begrüßen. Hat der Täter nicht die Absicht der Bereicherung, so kann er immer noch we-

[111]) „Im Sinne dieses Gesetzes ist eine gefährliche Drohung: eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll."

gen Nötigung bestraft werden. Beim Raub genügt auch — im Gegensatz zur Erpressung — jede Verschaffung eines unrechtmäßigen Vermögensvorteils in dem Sinne, daß der Täter oder der Dritte keinen Rechtsanspruch auf seine Erlangung hat. Denn beim Raub ist ja der einzig denkbare Fall rechtmäßiger Bereicherung der, daß der Täter einen Anspruch auf Zueignung der Sache hat. Hat der Täter keinen Anspruch auf Zueignung der Sache, dann ist sein Vermögensvorteil auch von der Rechtsordnung nicht gebilligt, also dem Recht zuwiderlaufend, weil beim Raub — im Gegensatz zur Erpressung — wohl kein Fall denkbar ist, wo ein Vermögensvorteil, auf den der Täter keinen Anspruch hat, von der Rechtsordnung gebilligt wird. Denn die Raubhandlung ist immer gewaltsame Wegnahme oder Abnötigung einer fremden beweglichen Sache und der durch diese Handlung erlangte Vermögensvorteil ist dem Recht zuwiderlaufend, wenn kein Rechtsanspruch auf ihn besteht. Das Problem, was unter rechtswidrigem Vermögensvorteil zu verstehen ist, spielt also beim Raub keine wesentliche Rolle und die Fassung „unrechtmäßig zu bereichern" ist wegen ihrer Kürze zu begrüßen.

Die Bereicherung muß „durch Zueignung der Sache" entstehen, d. h. eine Bereicherung, die nicht durch Zueignung, sondern etwa nur durch Benutzung entsteht, soll zur Verwirklichung des Raubtatbestandes nicht genügen.

c) Wenn der Tatbestand des Räuberischen Diebstahls gesondert im 26. Abschnitt bei den Delikten Diebstahl und Unterschlagung normiert ist, so halte ich das für durchaus richtig. Denn der Räuberische D i e b s t a h l ist ein durch Nötigung geschärfter Diebstahl und nicht etwa ein aus den Tatbeständen des Diebstahls und der Nötigung zusammengesetztes s e l b s t ä n d i g e s Delikt oder eine R a u b handlung. Dem Merkmal der Nötigung kommt nur die Bedeutung eines Strafschärfungsgrundes für die Bewertung des verübten Diebstahls zu [112]). Daß zur Bestrafung wegen Räuberischen Diebstahls auch das Bestreben genügen soll, sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen, ist nur zu begrüßen. Denn eine mit solchem Motiv begangene Handlung ist in gleicher Weise strafwürdig [113]).

II.

Es hat sich schon herausgestellt, daß bei der Erpressung ein Zwiespalt zwischen dem geschriebenen geltenden Recht und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein herrscht. Es wurden schon immer viel weniger Fälle wegen Erpressung bestraft, als das bei formell strenger Anwendung des Gesetzes hätte geschehen müssen.

a) Kernproblem der Erfassung des Erpressungstatbestandes war deshalb immer die Frage: Welche Tatbestandsmerkmale des Erpres-

[112]) Vgl. Begründung zum Entwurf 1927, S. 169.
[113]) Im übrigen sei auf die Ausführungen im 2. Teil unter A, V verwiesen.

sungstatbestandes erheischen nach geltendem Recht eine Einschränkung dergestalt, daß nur der als Erpresser bestraft werden kann, der nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein als Erpresser strafwürdig erscheint?

1. Der Vorentwurf 1909 erwähnt in seiner Begründung ausdrücklich, daß er das Erfordernis der Bereicherungsabsicht des Erpressers als einziges und wirksames Mittel zur Beschränkung des Erpressungstatbestandes auf strafwürdige Erpressungsfälle, für genügend erachtet. Die Unrichtigkeit dieses Weges wurde bereits [114]) nachgewiesen.

2. Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913), der Entwurf von 1919 und die Amtlichen Entwürfe haben versucht, durch Einschränkung des Drohungsbegriffs durch präzise Definition Klarheit zu schaffen. Auch dieser Weg ist unrichtig, weil eine präzise Definition des Drohungsbegriffs gar nicht möglich sein kann [115]).

3. Den einzig richtigen Weg hat meines Erachtens der Gegenentwurf 1911 beschritten, indem er die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils richtig erfaßt. Rechtswidrig ist nämlich ein Vermögensvorteil dann, wenn er dem Recht zuwiderläuft. Die Entwürfe haben diese Normierung immer mit der Begründung vermieden, daß bei Anwendung eines so strengen Maßstabes zu wenig Fälle vom Erpressungstatbestand erfaßt würden. Das ist aber nur bedingt richtig. Denn ein Vermögensvorteil ist immer dann rechtswidrig, wenn er von dem Gewährenden im Wege des Rechts zurückverlangt werden kann. Diese Definition trifft aber alle die Fälle, die nach allgemeinem Rechtsbewußtsein wegen Erpressung strafwürdig sind. Zudem gebietet die Logik eine derartige Regelung. Denn es wäre falsch, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils von dem Mittel seiner Erlangung abhängig zu machen. Der Vermögensvorteil als solcher muß rechtswidrig sein; er ist objektiv rechtswidrig und macht seinerseits das Mittel seiner Erlangung zu einem von der Rechtsordnung verbotenen [116]). Es bedarf deshalb auch gar keiner erschöpfenden Aufzählung aller derjenigen Arten von Drohungen, durch deren Anwendung der Erpressungstatbestand verwirklicht werden kann. Es genügt vielmehr eine Drohung in dem Sinne, wie sie das allgemeine Rechtsbewußtsein definiert: „Das Inaussichtstellen von Handlungen, deren Zufügung vom Angegriffenen als ein Eingriff in den unversehrten Bestand von Rechten oder Rechtsgütern eines Rechtssubjekts oder eine Gefährdung desselben empfunden wird [117]).

b) Daß bei der Erpressung eine Bereicherungsabsicht gefordert wird, und daß dies im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht wird, scheint mir zweckmäßig. Denn nur derjenige, der als Ziel seines verbreche-

[114]) Vgl. Zweiter Teil: unter B, II, d.
[115]) Vgl. Zweiter Teil: unter B, V, d.
[116]) Vgl. Erster Teil: B, II.
[117]) Vgl. Binding, Lehrbuch, S. 85.

rischen Handelns eine Bereicherung ins Auge faßt, scheint mir wegen Erpressung strafwürdig. Hat der Täter sich nicht bereichern wollen, so ist ja immer noch eine Bestrafung wegen Nötigung möglich.

c) Wenn bei der Normierung des Betruges das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, so ist es richtig, die gleiche Normierung auch bei der Erpressung anzuwenden. Denn auch hier müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale und ihr kausales Verhältnis deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Richtig ist auch die Erwähnung der längst allgemein anerkannten Feststellung, daß Genötigter und Geschädigter nicht identisch zu sein brauchen.

d) Die in den Amtlichen Entwürfen vorgesehenen Strafandrohungen von Gefängnis nicht unter einem Monat und in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und die Strafbarkeit des Versuchs sind durchaus gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß die richtige Normierung des Erpressungstatbestandes nur die nach allgemeinem Rechtsbewußtsein unbedingt strafwürdigen Fälle einer Bestrafung wegen Erpressung unterwirft.

e) Die unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte von mir vorgeschlagene Normierung des Erpressungtatbestandes würde demnach lauten: „Wer in der Absicht, sich oder einen anderen durch Verschaffung eines dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zu bereichern, jemand durch Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines anderen nachteilig ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren".

III.

Es ist richtig, Raub und Erpressung in einen bewußten Zusammenhang dadurch zu bringen, daß beide Delikte unter gemeinsamer Überschrift in einem Abschnitt behandelt werden. Denn Raub und Erpressung stellen beide Angriffe gegen das Vermögen dar, und zwar ist das Mittel der Begehung bei beiden Vermögensdelikten gleichartig. Das Maß der Drohungsmittel ist jedoch verschieden. Deshalb ist auch die Voranstellung des Raubes, als schwerere Beeinträchtigung der Freiheit, gerechtfertigt.

Was über das Verhältnis von Raub und Erpressung nach geltendem Recht zu sagen ist [118]), gilt auch für die Beurteilung des Verhältnisses nach künftigem Recht. Die Erpressung bleibt gegenüber dem Raub subsidiär. Und zwar ergibt sich das allein aus Bedeutung und Gestal-

[118]) Vgl. Erster Teil, C III.

tung beider Delikte und es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung dieser Tatsache, wie das im Vorentwurf 1909 § 275 geschehen ist[119]). Nur in einem Fall ist wie nach geltendem Recht — Idealkonkurrenz denkbar; nämlich dann, wenn durch eine als eine und dieselbe Handlung sich darstellende Gewaltanwendung oder Bedrohung der Angegriffene zunächst kraft eigenen Entschlusses sich zu einer Duldung versteht, demnächst aber in völlige Passivität versinkt[120]).

[119]) „Wer, abgesehen von den Fällen des § 274 . . ."
[120]) Vgl. Olshausen, § 253, Anm. 13c und Erster Teil, C III.

Lebenslauf.

Ich wurde am 19. 3. 1910 in Frankfurt a. Main als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Dr. iur. Hermann Rumpf und der am 24. 8. 1931 verstorbenen Sofie Rumpf geb. May geboren.

Nachdem ich von Ostern 1916 bis Ostern 1919 die Vorschule der Sachsenhäuser-Oberrealschule zu Frankfurt a. Main besucht hatte, kam ich Ostern 1919 auf das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. Main, wo ich Ostern 1928 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde.

Ich wandte mich dann dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu und studierte von Sommersemester 1928 bis Sommersemester 1929 in Tübingen, Wintersemester 1929/30 in Berlin und Sommersemester 1930 bis Sommersemester 1931 in Frankfurt a. Main.

Am 19. 12. 1931 bestand ich beim Oberlandesgericht in Frankfurt a. Main die erste juristische Staatsprüfung. Seit 19. 1. 1932 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Hechingen.